

Reglement zur Gewährung von Forschungssemestern an der Universität Luzern

vom 1. Juni 2006

Der Senat der Universität Luzern, gestützt auf § 18 Ziff. 3 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Rektor oder die Rektorin kann einer ordentlichen Professorin oder Professor und einer ausserordentlichen Professorin oder Professor im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät ein Forschungssemester gewähren. Der Rektor oder die Rektorin muss für die Entscheidung den Senat anhören.

² Es gibt zwei Typen von Forschungssemestern:

a. Das Forschungssemester, das eine Professorin oder ein Professor in regelmässigen Abständen für konkrete Forschungsprojekte in Anspruch nehmen kann. Es ist antrags- und bewilligungspflichtig.

Ziel dieses Forschungssemesters ist es, den Mitgliedern der Professorenschaft die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen, ihre Forschung zu fördern oder deren Resultate zu veröffentlichen, an speziellen wissenschaftlichen Projekten teilzunehmen sowie Kontakte mit anderen Universitäten zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

b. Das Forschungssemester, das Personen nach einer Leitungsfunktion in Anspruch nehmen können. Es ist nicht antrags- und bewilligungspflichtig, sondern anzeige- und koordinationspflichtig. Es zählt nicht auf den üblichen Turnus von Forschungssemestern. Ziel und Inhalt dieser Forschungssemester ist die Möglichkeit, die eigene Disziplin wissenschaftlich auf den neusten Stand aufzuarbeiten.

Dem Rektor oder der Rektorin stehen nach vierjähriger Amtsdauer dafür zwei Semester zur Verfügung, dem Dekan oder der Dekanin nach zweijähriger Amtsdauer ein Semester.

³ Die Fakultät koordiniert die Gesuche ihrer Professorinnen und Professoren um Forschungssemester und sorgt dafür, dass die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Administration gewährleistet bleibt.

§ 2 Gesuch, Berichterstattung

¹ Die Professorin oder der Professor hat das Gesuch um Forschungsfreistellung nach § 1 Abs. 2 lit. a. dem Dekan oder der Dekanin mindestens zwölf Monate vor Beginn des Forschungssemesters einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben zu geben.

³ Die Koordination der Forschungssemester nach § 1 Abs. 2 lit. b. ist ebenfalls zwölf Monate vor Beginn zu planen.

⁴ Nach Ablauf des Forschungssemesters ist dem Dekan oder der Dekanin darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht wird vom Dekan oder der Dekanin in den Gesamtbericht über die Fakultät einbezogen und über das Rektorat an die politischen Behörden weitergeleitet.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungssemesters nach § 1 Abs. 2 lit. a. sind:

- a. eine unbefristete Anstellung. Bei der Ernennung zur unbefristeten Anstellung können höchstens zwei Jahre der Lehrstuhlvertretung angerechnet werden.
- b. jeweils vier vollendete Dienstjahre. Die Dienstjahre als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor an der Universität Luzern werden zur Hälfte angerechnet.

² Das Forschungssemester zählt als Dienstzeit.

§ 4 Lohn

Während des bezahlten wissenschaftlichen Forschungssemesters erhält die oder der Berechtigte den gleichen Lohn, den sie oder er in der Ausübung der normalen Funktion erhalten würde.

§ 5 Verschiebung

¹ Muss ein Forschungssemester aus einem wichtigen Grund verschoben werden, kann die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungssemester entsprechend verkürzt werden.

² Muss ein Forschungssemester aus einem wichtigen Grund vorverschoben werden, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungssemester entsprechend verlängert. Eine Vorverschiebung ist höchstens bis zu einem Jahr zulässig.

§ 6 Letzte Forschungsfreistellung vor der Altersgrenze

Das letzte Forschungssemester vor Erreichen der Altersgrenze ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vorher anzutreten. Ausgenommen sind Forschungssemester, die nach Ablauf der Amtstätigkeit von Rektor/Rektorin oder Dekan/ Dekanin angetreten werden.

§ 7 Stellvertretung

¹ Das gemäss Studienordnung erforderliche Lehrangebot muss gewährleistet werden (gewisse Umstellungen im Curriculum sind möglich).

² Die Professorin oder der Professor hat im Einvernehmen mit der Fakultät (und ggf. mit dem entsprechenden Institut) dafür zu sorgen, dass ihre oder seine Stellvertretung (auch bei den Prüfungen und ggf. in der Begleitung von Lizentiats- und Doktoratsarbeiten) sichergestellt ist.

³ Die durch das Forschungssemester ausfallenden Lehrveranstaltungen müssen nach Massgabe der Studienordnung kompensiert werden: Die Finanzierung allfälliger zusätzlicher Kosten erfolgt über das ordentliche Budget der Universität zulasten des Anteils der jeweiligen Fakultät.

§ 8 Rückzahlungsverpflichtung

¹ Die Professorin oder der Professor hat sich vor Beginn des Forschungssemesters schriftlich zu verpflichten, bei Austritt aus dem Universitätsdienst während des Forschungssemesters oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug desselben die während des Forschungssemesters angefallenen Kosten je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

² Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht für den Bezug eines Forschungssemesters nach den Amtsperioden des Rektorats oder Dekanats sowie bei Tod oder Invalidität der Professorin oder des Professors.

³ Tritt die Professorin oder der Professor während des Forschungssemesters oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug desselben aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Forschungssemesters bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) wie folgt zurückzuzahlen:

- a. bei Austritt während des Forschungssemesters: 100 Prozent,
- b. bei Austritt im ersten Jahr nach dem Forschungssemester: 50 Prozent,
- c. bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Forschungssemester: 25 Prozent.

⁴ Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung eine besondere Härte für die Professorin oder den Professor, kann der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit der strategischen Universitätsleitung teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement „Regelung zur Gewährung von Forschungssemestern“ des Senats vom 16. September 2002 ist aufgehoben.

² Das Reglement tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Luzern, 10. April 2006

Im Namen des Senats:

Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

Der Protokollführer: Dr. Markus Vogler